

## TIERE IM RECHT

# Darf man Tiere über das Internet verkaufen?

*Immer wieder sehe ich, dass auf Internetplattformen wie Ricardo oder Ebay Tiere angeboten werden. Ist es gesetzlich erlaubt, Tiere einfach über das Internet zu verkaufen oder zu versteigern?*

*P. H. aus Igis*

Lieber Herr H.

Seit 2003 gilt das Tier zwar auch rechtlich nicht mehr als Sache. Allerdings finden in jenen Bereichen, in denen noch keine besonderen Vorschriften für Tiere bestehen, weiterhin die für Sachen geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung – so auch im Kaufrecht. Tiere können also wie Gegenstände verkauft und erworben werden. Daher ist auch der Tierkauf über das Internet nicht gesetzlich verboten. Natürlich sind aber auch beim Internetkauf die Tier- und Artenschutzbestimmungen einzuhalten.

Von Käufen ohne vorherige Besichtigung des Tieres und einem ausführlichen Gespräch mit dem Verkäufer ist jedoch dringend abzuraten. Weder ein seriöser Verkäufer noch ein gewissenhafter Käufer wickelt einen Kaufvertrag über ein Tier allein über das Internet ab, weil dies für beide Parteien mit grossen Unsicherheiten verbunden ist. Für den Verkäufer ist Vorsicht geboten, weil er sich nicht persönlich von der Haltereignung des Kaufinteressenten überzeugen kann. Und der Käufer hat keine Gewähr dafür, dass die Angaben des Anbieters stimmen. Er kann nicht

an Ort und Stelle überprüfen, woher das Tier stammt, welche Papiere vorliegen oder welche tierärztlichen Untersuchungen effektiv gemacht wurden. Entspricht das Tier nicht seinen Erwartungen oder den Zusicherungen des Verkäufers, ist es sehr schwierig, den Kauf rückgängig zu machen, weil Beweise für die Parteiabmachungen fehlen.

Aus rechtlicher Sicht ist theoretisch auch die Versteigerung eines Tieres im Internet möglich. Auf freiwilliger Basis verbieten die in der Schweiz bekanntesten Onlineauktionshäuser Ricardo und Ebay aber die Versteigerung von lebenden Tieren, wobei dies bei Ebay sogar weltweit gilt. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Anzeigen im Internet, in denen Tiere zum Verkauf angeboten werden. Vor allem Züchter und Tierheime benützen diese Plattform heutzutage, um ihre Tiere zu präsentieren und einen Abnehmer für sie zu finden. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Werbung. Der eigentliche Kaufvertrag wird dann nicht über das Internet abgewickelt. Auch bei Ricardo sind solche Inserate in den Kleinanzeigen zu finden, jedoch nicht auf der Versteigerungsplattform.



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

### RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Postfach 2371  
8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

**Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.**



*Sich selber an Ort und Stelle zu überzeugen, ist immer noch der beste Weg.*

# Der «Sachmangel» beim Tierkauf

Immer wieder kommt es vor, dass ein eben erst gekauftes Tier krank wird oder ihm gewisse Eigenschaften fehlen, die der Verkäufer dem Erwerber zugesichert hat. In solchen Fällen stehen dem Käufer verschiedene rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung.

## ■ Gieri Bolliger (Stiftung für das Tier im Recht)

Da beim Tierkauf die gewöhnlichen Regeln des Kaufrechts zur Anwendung kommen, können auch Tiere «Mängel» aufweisen, obwohl dieser Begriff im Zusammenhang mit Tieren eher unpassend wirkt. Generell spricht man von einem Mangel, wenn sich eine Kaufsache in einem Zustand befindet, der ihren Wert oder die Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder erheblich vermindert. Der Mangel muss für den Käufer derart wesentlich sein, dass er den Kauf in voller Kenntnis der tatsächlichen Sachlage aller Wahrscheinlichkeit nach nicht getätigt hätte. Wird beispielsweise ein Tier zu Zuchtzwecken gekauft, bedeutet es einen erheblichen Mangel, wenn es sich im Nachhinein als unfruchtbar entpuppt. Ein Mangel ist es beispielsweise auch, wenn der Erwerber nach dem Kauf feststellt, dass das Tier zum Zeitpunkt des Kaufs bereits ernsthaft krank war, weil er Anspruch auf ein im «normalen Rahmen» gesundes Tier hat.

### Fristeneinhaltung

Im Kaufvertrag kann auch festgehalten werden, dass das Tier über bestimmte Eigenschaften verfügt, etwa dass es ausgespro-

chen kinderfreundlich ist oder sich für Sportzwecke besonders gut eignet. Weist das gekaufte Tier eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft dann nicht auf, liegt ebenfalls ein Mangel vor, und zwar unabhängig davon, ob der Wert oder die Tauglichkeit des Tieres dadurch vermindert ist. Wer einen Mangel bemerkt, muss dies dem Verkäufer umgehend mitteilen. Reagiert der Käufer nach der Entdeckung des Mangels nicht sofort, gilt der Kauf als genehmigt. Mängel können nur innerhalb der Garantiefrist von einem Jahr seit der Übergabe des Tieres geltend gemacht werden, sofern diese Frist nicht vertraglich verlängert oder verkürzt wurde.

### Tiere sind keine Maschinen

Weist ein gekauftes Tier einen wesentlichen Mangel auf, kann der Käufer meistens zwischen einer «Wandlung» und einer «Minderung» wählen. Unter Minderung versteht man eine Reduktion des Kaufpreises. Der Käufer kann dabei die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und jenem, den er im Wissen um den Mangel bezahlt hätte, vom Verkäufer zurückfordern. Bei der Wandlung wird der Kaufvertrag rückgängig

gemacht. Dies bedeutet, dass das Tier zurückgegeben und der Kaufpreis einschliesslich Zinsen zurückerstattet wird. Der Verkäufer muss zudem auch für die Auslagen (wie etwa Tierarztkosten) aufkommen, die dem Käufer wegen des Mangels entstanden sind. Auf die Wandlung sollte jedoch eher verzichtet werden, um ein Hin- und Herschieben des Tieres zu vermeiden. Wer ein Tier kauft, sollte sich im Klaren darüber sein, dass Tiere Lebewesen sind und keine Maschinen, die reibungslos zu funktionieren haben. Der Käufer sollte kleinere Mängel akzeptieren und ein Tier nicht gleich wieder zurückgeben, wenn es nicht zu hundert Prozent seinen Idealvorstellungen entspricht.

## ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)



Gerade bei Welpen ist es sehr schwierig festzustellen, welche Eigenschaften das ausgewachsene Tier später besitzen wird.